

An
Alle Mandantinnen und Mandanten
der Kanzlei

Andrian, den 26.01.2026

Rundschreiben Nr. 1/2026: Haushaltsgesetz 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Haushaltsgesetz 2026 (Gesetz Nr. 199/2025 vom 30.12.2025) wurden erneut zahlreiche steuerliche Neuerungen eingeführt.

Nachfolgend geben wir Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Änderungen und stehen Ihnen für weiterführende Detailfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

1. Hyperabschreibung (iper ammortamento) für Investitionen in Anlagegüter

Mit dem Haushaltsgesetz 2026 wird die Hyperabschreibung (iper ammortamento) für Unternehmen wieder eingeführt. Sie ersetzt die bisherigen Förderungen „Industrie 4.0“ und „Transizione 5.0“, die für neue Investitionen ab 2026 nicht mehr anwendbar sind (Übergangsregelungen bestehen nur noch für bereits vorgemerkte Investitionen bis 2025).

Die Hyperabschreibung ermöglicht eine steuerliche Aufwertung der Anschaffungskosten neuer Anlagegüter, wodurch sich höhere Abschreibungen bzw. Leasingraten und damit eine steuerliche Entlastung ergeben.

Die Begünstigung kann von Unternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform, der Branche, der Größe und der Art der Buchführung (ordentlich bzw. vereinfacht) in Anspruch genommen werden, welche Investitionen vornehmen, die für Produktionsstätten in Italien bestimmt sind.

Die Begünstigung setzt jedoch voraus, dass die Bestimmungen zur Sicherheit am Arbeitsplatz eingehalten und dass die Sozialbeiträge der Arbeitnehmer korrekt abgeführt werden.

Freiberuflern, Steuerzahlern mit Pauschalbesteuerung und landwirtschaftlichen Unternehmen, welche ihre Einkünfte auf der Grundlage der Katastererträge ermitteln, wird die Förderung nicht gewährt (für Letztere ist jedoch eine andere Begünstigung vorgesehen).

Gefördert werden Investitionen:

- die ab dem 1.1.2026 und bis zum 30.9.2028 durchgeführt werden (die Investition muss „abgeschlossen“ sein; eine „Vormerkung“ mit Anzahlung ist nicht mehr vorgesehen);
- in Güter, die aus einem EU-Staat oder einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums (Island, Liechtenstein und Norwegen) stammen.

Die Investition muss folgende Gegenstände betreffen:

- neue materielle und immaterielle Anlagegüter gemäß den Tabellen IV und V des Gesetzes Nr. 199/2025 (Haushaltsgesetz 2026), die mit dem unternehmensinternen Produktionsmanagementsystem bzw. dem Liefernetzwerk vernetzt (interconnessi) sind.
- neue materielle Anlagegüter zur Eigenproduktion von Energie aus erneuerbaren Quellen zum Eigenverbrauch, auch im Rahmen von räumlich getrenntem Eigenverbrauch, einschließlich Anlagen zur Speicherung der erzeugten Energie.

Die Liste der begünstigten Güter entspricht dabei nur teilweise den früheren Tabellen A und B des Gesetzes Nr. 232/2016 (Haushaltsgesetz 2017), für die das frühere System der Hyperabschreibung sowie die Steuergutschriften „Industrie 4.0“ und „Transizione 5.0“ galten.

Im Bereich der Eigenproduktion/ des Eigenverbrauchs von Solarenergie sind ausschließlich Photovoltaikanlagen mit Modulen zulässig, die folgende technischen Anforderungen erfüllen:

- a) in der EU hergestellte Photovoltaikmodule mit einem Modulwirkungsgrad von mindestens 21,5%;
- b) Photovoltaikmodule mit Zellen, in der EU hergestellt, mit einem Zellwirkungsgrad von mindestens 23,5%;
- c) in der EU hergestellte Module mit bifazialen Silizium-Heterojunction-Zellen oder Tandemzellen, mit einem Zellwirkungsgrad von mindestens 24%.

Ausmaß der Erhöhung

Die Erhöhung der Einstands- (und somit der abschreibbaren) Kosten hängt von der Art der Investition, vom Investitionsvolumen und – bei Anlagen zur Eigenproduktion von Energie – von der Reduzierung des Energieverbrauchs ab. Für Investitionen in Güter im Sinne der Tabellen IV und V sowie für jene in Anlagen zur Eigenproduktion von Energie gelten folgende Prozentsätze:

Betrag der Investition	Erhöhung Einstandskosten
Bis zu 2.500.000 €	180%
Über 2.500.000 € und bis zu 10.000.000 €	100%
Über 10.000.000 € und bis zu 20.000.000 €	50%

Bei Leasingverträgen zählt der Anschaffungspreis des Leasinggebers.

Die Begünstigung gilt nur für die IRPEF/IRES und wird als Verminderung der Bemessungsgrundlage in der Einkommensteuererklärung geltend gemacht.

Kombination mit anderen Förderungen

Die Hyperabschreibung ist kombinierbar mit anderen nationalen und EU-Förderungen, sofern:

- keine doppelte Förderung derselben Kostenanteile erfolgt;
- die Gesamtförderung die tatsächlichen Investitionskosten nicht übersteigt.

Die Hyperabschreibung ist mit dem Steuerguthaben „Industrie 4.0“ nicht kombinierbar.

Ersatzinvestitionen

Der Verkauf der begünstigten Wirtschaftsgüter während des Zeitraums der Inanspruchnahme der Begünstigung oder deren Verlagerung in Produktionsstätten ins Ausland – auch wenn diese demselben Unternehmen gehören – führt grundsätzlich zum Verlust der steuerlichen Begünstigung.

Der Anspruch auf die Begünstigung bleibt jedoch bestehen, wenn das Unternehmen im selben Steuerjahr, in dem die Veräußerung erfolgt, das ursprüngliche Wirtschaftsgut durch ein neues materielles Anlagegut mit gleichwertigen oder höheren technologischen Eigenschaften ersetzt.

Ist der Anschaffungspreis der Ersatzinvestition niedriger als jener des ersetzten Wirtschaftsgutes, wird die Begünstigung nur mehr bis zur Höhe der Anschaffungskosten des neuen (niedrigeren) Wirtschaftsgutes weitergeführt, und zwar für die noch verbleibenden Abschreibungsanteile.

Antrag auf die Begünstigung

Für die Nutzung der Hyperabschreibung sind mehrere Meldepflichten vorgesehen (die Durchführungsbestimmungen sind derzeit in Ausarbeitung). Gerne stehen Ihnen unsere Berater für die Erfüllung der Pflichten zur Verfügung.

2. Neufinanzierung „Nuova Sabatini“

Um die Kontinuität der Maßnahmen zur Unterstützung von kleinsten, kleinen und mittleren Unternehmen zu gewährleisten, wurden die Ressourcen für die sog. „Nuova Sabatini“ um 200 Millionen Euro für das Jahr 2026 und 450 Millionen Euro für das Jahr 2027 erhöht.

3. Steuerguthaben aus Investitionen in Landwirtschaft/Fischerei/Aquakultur

Für Unternehmen der primären landwirtschaftlichen Produktion sowie der Fischerei und Aquakultur, die im Zeitraum vom 01.01.2026 bis zum 28.09.2028 in neue materielle und immaterielle Anlagegüter gemäß den Tabellen IV und V investieren, ist ein eigenes Steuerguthaben vorgesehen. Diese umfassen vernetzte Maschinen und Anlagen, sowie die dazugehörige Software und digitalen Anwendungen, die für automatisierte, datengesteuerte Produktionsprozesse erforderlich sind.

Die Höhe des Steuerguthabens beträgt 40% der Anschaffungskosten, bis max. 1 Million Euro. Bei Leasinginvestitionen ist der Anschaffungspreis des Leasinggebers ausschlaggebend. Eine Kumulation mit anderen Förderungen ist nur dann möglich, sofern die Gesamtförderung die tatsächlich entstandenen Kosten nicht übersteigt.

Mit einem jährlichen Budget von 2,1 Mio. €, was angesichts der Vielzahl potenzieller Antragsteller sehr gering ist, wird diese Möglichkeit sehr bald ausgeschöpft sein.

Das Steuerguthaben ist nur über das Formular F24 verrechenbar. Die Nutzung ist ab dem Jahr nach Durchführung der Investition möglich.

Die Festlegung der konkreten Umsetzungsmodalitäten obliegt dem Landwirtschaftsministerium.

4. IRPEF-Befreiung für Grund- und Agrareinkünfte 2026

Auch für das Jahr 2026 wird bestätigt, dass Grund- und Agrareinkünfte bis zu einem Betrag von 15.000 € bei Direktbewirtschaftern (coltivatori diretti) und IAP (berufsmäßige Landwirte) ganz oder teilweise nicht in das steuerpflichtige Gesamteinkommen einfließen.

5. „Regime forfetario“: Einkommenslimit unselbstständiger Tätigkeit bestätigt

Auch für das Jahr 2026 wurde mit dem Haushaltsgesetz der Höchstbetrag der im Vorjahr erzielten Einkünfte aus unselbstständiger Tätigkeit bestätigt, bis zu dem Unternehmen und Freiberufler im Rahmen des Pauschalsystems zusätzlich zu ihrer selbständigen Tätigkeit Einkünfte aus unselbstständiger Arbeit erzielen dürfen.

Somit gilt, dass Steuerpflichtige, welche im Jahr 2025 ein Einkommen aus unselbstständiger Tätigkeit von bis zu 35.000 € bezogen haben, im Jahr 2026 das „regime forfetario“ anwenden können. Lag das Einkommen aus unselbstständiger Tätigkeit im Jahr 2025 hingegen über 35.000 €, so kann das Pauschalsteuersystem für 2026 nicht angewandt werden.

6. Begünstigte Zuweisung / Veräußerung von Unternehmensgütern an Gesellschafter / begünstigte Umwandlung in einfache Gesellschaft

Im Zuge der Genehmigung des Haushaltsgesetzes wurde wiederum die Möglichkeit zur begünstigten Zuweisung / Veräußerung von Unternehmensgütern (Immobilien und bewegliche Güter) vorgesehen. Damit können Personen- und Kapitalgesellschaften nach Zahlung einer Ersatzsteuer Immobilien und bewegliche Güter, die in öffentlichen Registern eingetragen sind, und nicht betrieblich genutzt werden zu begünstigten Bedingungen an ihre Gesellschafter veräußern bzw. ihnen zuweisen.

Die Zuweisung / Veräußerung muss bis zum 30.9.2026 erfolgen. Voraussetzung ist, dass die betreffenden Gesellschafter zum 30.9.2025 im Gesellschafterbuch eingetragen waren, oder, dass sie bis zum 30.1.2026 auf der Grundlage eines Rechtsakts eingetragen werden, welcher vor dem 01.10.2025 abgeschlossen wurde - mit Datumsnachweis (data certa).

Die entsprechende Ersatzsteuer ist innerhalb 30.09.2026 einzuzahlen (bzw. auch in zwei Raten zum 30.09.2026 (60%) bzw. 30.11.2026 (40%) einzahlbar).

Wie im Vorjahr ist auch die begünstigte Umwandlung in eine einfache Gesellschaft möglich.

7. Begünstigte Privatisierung Betriebsimmobilien für Einzelunternehmen

Es besteht wieder die Möglichkeit der begünstigten Privatisierung von Immobilien von Einzelunternehmen. Sie betrifft Betriebsimmobilien, welche zum 30.09.2025 im Eigentum des Einzelunternehmers waren. Die begünstigte Privatisierung gilt für Entnahmen vom 1.1.2026 bis zum 31.5.2026 und wird mit der Zahlung einer Ersatzsteuer von 8%, zahlbar in zwei Raten (60% bis zum 30.11.2026 und 40% bis zum 30.6.2027) durchgeführt.

8. Besteuerung der Veräußerungsgewinne – Aufteilung abgeschafft

Im Rahmen des aktuellen Haushaltsgesetzes wurden die Regeln für die Besteuerung von Gewinnen aus dem Verkauf von Anlagevermögen und Beteiligungen (plusvalenze) grundlegend verschärft.

Die bisherige Möglichkeit, Buchgewinne aus der Veräußerung von Anlagegütern und Finanzanlagen auf bis zu fünf Jahre aufzuteilen, wird abgeschafft. Ab dem Steuerjahr 2026 müssen diese Gewinne zur Gänze in dem Geschäftsjahr besteuert werden, in dem sie angefallen sind.

Ausnahme: Gewinne aus der Veräußerung von Betrieben oder Betriebszweigen können weiterhin auf bis zu fünf Geschäftsjahre (Jahr der Realisierung plus maximal vier Folgejahre) aufgeteilt werden, sofern sich der Betrieb seit mindestens drei Jahren im Besitz des Unternehmens befindet.

Die Bestimmungen gelten für Veräußerungsgewinne, die ab 2026 realisiert werden. Diese sind demnach im gleichen Jahr zu besteuern, in dem sie angefallen sind.

9. Freistellung von Gewinnrücklagen

Unternehmen können bestehende Gewinnrücklagen (riserve in sospensione d'imposta) begünstigt auflösen, sofern diese im Jahresabschluss des Geschäftsjahres zum 31.12.2024 ausgewiesen waren und zum Jahresabschluss zum 31.12.2025 noch bestehen.

Die Freistellung erfolgt über die Zahlung einer Ersatzsteuer von 10% (statt ordentlicher Besteuerung) und ist zahlbar in 4 Jahresraten, jeweils bei Fälligkeit der Zahlung der Einkommensteuern.

10. Besteuerung von Dividenden von Kapital- und Personengesellschaften

Die Bestimmungen im Hinblick auf die Dividendenbesteuerung von Kapital- und Personengesellschaften wurden im Zuge der Genehmigung des Haushaltsgesetzes abgeändert und betreffen nunmehr nicht nur die Besteuerung der Dividenden, sondern auch jene der Veräußerungsgewinne aus Beteiligungen.

I. Veräußerungsgewinne / Dividenden bei Personengesellschaften

Mit der Abänderung von Art. 58, Absatz 2, TUIR sind die **Veräußerungsgewinne** aus Beteiligungen, die von Personengesellschaften erzielt werden, im Ausmaß von 41,86% steuerbefreit, sofern die PEX-Voraussetzungen gemäß Art. 87 TUIR und die Bedingungen des neuen Absatz 1.1 erfüllt sind. Diese Bedingungen sehen vor, dass die Veräußerungsgewinne aus Beteiligungen stammen müssen, die direkt (oder indirekt über kontrollierte Gesellschaften) gehalten werden und deren Beteiligungsquote mindestens 5% beträgt oder deren (steuerlicher) Wert mindestens 500.000 € beträgt.

Infolge der Gesetzesänderung fließen **Dividenden** aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, die von Personengesellschaften gehalten werden, in voller Höhe in die Ermittlung des Unternehmensgewinns des Geschäftsjahres ein, in dem sie zugeflossen sind. Es werden jedoch nur 58,14% dieser Dividenden besteuert, wenn sie:

- eine direkte Beteiligung (oder indirekte Beteiligung über kontrollierte Gesellschaften) von mindestens 5% oder einen (steuerlichen) Wert von mindestens 500.000 € haben;
- oder aber Wertpapiere bzw. Finanzinstrumente, welche Aktien entsprechen (Art. 44, Absatz 2, Buchst. a), TUIR) und Verträge über stille Teilhaberschaft mit Einbringung von Kapital bzw. gemischte Verträge im Sinne von Art. 109, Absatz 9, Buchst. b), TUIR mit einem (steuerrechtlichen) Wert von mindestens 500.000 €.

II. Veräußerungsgewinne / Dividenden bei Kapitalgesellschaften

Durch die Einführung des neuen Absatzes 1.1 in Art. 87 TUIR wird die 95%-Steuerbefreiung für **Veräußerungsgewinne** aus Beteiligungen, die die PEX-Voraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllen, eingeschränkt. Die Befreiung kann künftig nur beansprucht werden, wenn die Beteiligung direkt (oder indirekt über kontrollierte Gesellschaften) gehalten wird und entweder mindestens 5% des Gesellschaftskapitals beträgt oder einen steuerlichen Wert von mindestens 500.000 € aufweist.

Mit der Änderung des ersten Satzes von Absatz 2 des Art. 89 TUIR gilt nun als Grundregel, dass **Dividenden** aus Kapitalgesellschaften in voller Höhe in das steuerpflichtige Unternehmensergebnis des Jahres eingehen, in dem sie zugeflossen sind. Der neue Absatz 2.1 des Art. 89 sieht jedoch vor, dass Dividenden zu 95% steuerfrei bleiben, sofern sie sich beziehen, auf:

- eine direkte Beteiligung (oder indirekte Beteiligung über kontrollierte Gesellschaften) von mindestens 5% oder einen (steuerlichen) Wert von mindestens 500.000 €;
- oder die Dividenden aus Verträgen über stille Teilhaberschaft mit Einbringung von Kapital bzw. gemischte Verträge im Sinne von Art. 109, Absatz 9, Buchst. b), TUIR mit einem (steuerrechtlichen) Wert von mindestens 500.000 € stammen.

In gleicher Weise gilt – aufgrund der Änderung des ersten Satzes von Absatz 3 des Art. 89 TUIR – die 95%-Steuerbefreiung auch für folgende Erträge:

- Gewinne aus ausländischen Gesellschaften, an denen eine direkte Beteiligung (oder indirekte Beteiligung über kontrollierte Gesellschaften) von mindestens 5% besteht oder deren steuerlicher Wert mindestens 500.000 € beträgt;
- und für Vergütungen aus Verträgen über stille Teilhaberschaft mit Einbringung von Kapital bzw. gemischte Verträge mit nicht ansässigen Gesellschaften.

Die oben genannte 95%-Steuerbefreiung wird auf 50% reduziert, wenn es sich um Beteiligungen an Gesellschaften handelt, die in Steuerparadiesen gemäß Art. 47-bis, Absatz 1 TUIR ansässig bzw. dort gelegen sind, oder wenn die entsprechenden Verträge über stille Teilhaberschaft mit Einbringung von Kapital bzw. gemischte Verträge mit in diesen Staaten ansässigen bzw. lokalisierten Subjekten abgeschlossen wurden.

Des Weiteren ist die Steuerbefreiung von 95% auf die Dividenden aus Verträgen über stille Teilhaberschaft mit Einbringung von Kapital bzw. gemischte Verträge im Sinne von Art. 109, Buchst. a) und b), TUIR mit einem (steuerrechtlichen) Wert von mindestens bis zu 500.000 € anwendbar. Die Steuerbefreiung betrifft 95% der Quote, die im Sinne des vorgenannten Art. 109 nicht absetzbar ist.

III. Steuereinbehalt auf Dividenden an nicht ansässige Gesellschaften

Abgeändert wurden auch die Bestimmungen in Bezug auf Steuereinbehalte auf Dividenden an nicht in Italien ansässige Gesellschaften, wonach auf diese Dividenden ein definitiver Steuereinbehalt (ritenuta a titolo d'imposta) von 1,20% abzuführen ist, wenn:

- der Empfänger in einem EU- oder EWR-Staat ansässig ist und dort der Körperschaftsteuer unterliegt;
- es sich um Beteiligungen mit den neuen Voraussetzungen handelt (Beteiligung von mindestens 5% oder aber steuerrechtlicher Wert von mindestens 500.000 €);
- hinsichtlich der Verträge über stille Teilhaberschaft mit Einbringung von Kapital bzw. gemischte Verträge im Sinne von Art. 109, Absatz 9, Buchst. b), TUIR mit einem (steuerrechtlichen) Wert von mindestens 500.000 €, die nicht auf Betriebsstätten in Italien entfallen.

Diese Neuregelungen treten für Gewinnausschüttungen in Kraft, die ab dem 1. Januar 2026 beschlossen werden, sowie für Veräußerungsgewinne aus Titeln, die ab diesem Datum erworben wurden (unter Anwendung des FIFO-Prinzips, d.h. es gelten jene Beteiligungen, Wertpapiere und Finanzinstrumenten als erste veräußert, welche auch als erste erworben wurden).

11. Aufwertung von Beteiligungen

Im Zuge der Genehmigung des Haushaltsgesetzes wurde die Ersatzsteuer auf die Aufwertung von Beteiligungen durch natürliche Personen, Einfache Gesellschaften und Sozietäten sowie durch nichtgewerbliche Körperschaften von 18% auf 21% angehoben (die Ersatzsteuer auf die

Aufwertung von Grundstücken bleibt dagegen bei 18%). Bekanntlich besteht die Möglichkeit zur Aufwertung von Beteiligungen und Grundstücken seit letztem Jahr dauerhaft.

Gerne beraten wir Sie hinsichtlich einer eventuellen steuerlichen Angleichung der Beteiligung bzw. des Grundstücks.

12. Neuer Erlass Steuerschulden (rottamazione quinquies)

Das Haushaltsgesetz 2026 ermöglicht erneut eine begünstigte Abfindung von Steuerschulden. Das bedeutet: Steuerschulden können durch Zahlung nur des Kapitalbetrags getilgt werden – ohne Strafzuschläge, Zinsen (einschließlich Verzugszinsen), zusätzliche Beträge und Einhebungsgebühren (aggio).

Begünstigt sind insbesondere Steuerschulden aus (jährlichen) Steuererklärungen (direkte Steuern und MwSt.) sowie nicht bezahlte INPS-Beiträge, ausgenommen solche, die aufgrund amtlicher Feststellungen erhoben wurden und bereits dem Einhebungsbeauftragten übergeben worden sind. Ebenfalls umfasst sind bestimmte offene Beträge aus früheren, inzwischen verfallenen Abfindungsverfahren (z. B. Rottamazione-ter oder Rottamazione-quater).

Nicht begünstigt sind diesmal andere Steuerarten, wie z. B. Register-, Erbschaft- oder Schenkungssteuer.

Die für die Begünstigung relevanten Daten werden den Steuerzahlern im geschützten Bereich der Website des Einhebungsbeauftragten zur Verfügung gestellt.

Für Steuerschulden, die im Zeitraum 1.1.2000 bis 30.6.2022 dem Einhebungsbeauftragten übergeben wurden und bei denen bis zum 30.9.2025 alle fälligen Raten ordnungsgemäß bezahlt wurden, ist die begünstigte Abfindung nicht anwendbar.

Der Antrag auf begünstigte Abfindung ist bis 30.04.2026 elektronisch einzureichen. Die erste Rate ist am 31.07.2026 fällig. Eine Zahlung in bis zu 54 Raten ist möglich. Es gibt keine 5-tägige Toleranzfrist mehr. Jede verspätete oder unvollständige Zahlung führt zum sofortigen Verlust der Begünstigung.

13. Verschärfung Verrechnungsverbot bei Steuerschulden

Für Steuerschulden, die in Steuerrollen eingetragen sind oder als vollstreckbare Festsetzungsbescheide dem Einhebungsbeauftragten übergeben wurden, ist die Verrechnung von Guthaben im Mod. F24 untersagt. Die Schwelle für dieses Verrechnungsverbot wird von bisher 100.000 € auf nunmehr 50.000 € herabgesetzt.

14. Neue Steuersätze IRPEF

Ab dem Jahr 2026 wird der IRPEF-Steuersatz für Einkommen von 28.000 € bis 50.000 € von 35% auf 33% reduziert.

Einkommensklassen und Steuersätze			
Für 2025		Ab 2026	
bis zu 28.000 €	23%	bis zu 28.000 €	23%
über 28.000 bis zu 50.000 €	35%	über 28.000 bis zu 50.000 €	33%
über 50.000 €	43%	über 50.000 €	43%

15. Einschränkung der IRPEF-Absetzbeträge ab 2025 bei höheren Einkommen

Ab 2025 wurden die IRPEF-Absetzbeträge für bestimmte Ausgaben bei Steuerpflichtigen mit höherem Einkommen eingeschränkt. Ab 75.000 € Gesamteinkommen sind Absetzbeträge nur noch bis zu einem jährlichen Gesamthöchstbetrag möglich. Dieser richtet sich nach der Einkommenshöhe und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder.

Ab 200.000 € Gesamteinkommen erfolgt zusätzlich eine pauschale Kürzung der Absetzbeträge um 440 €. Die Kürzung betrifft insbesondere Ausgaben mit 19% Absetzbarkeit (ausgenommen Gesundheitskosten), Spenden an politische Parteien und Versicherungen gegen Naturkatastrophen.

16. Kurzzeitvermietungen

Ab dem Jahr 2026 ist die Sonderregelung für kurzfristige Vermietungen nur noch auf maximal 2 Wohnungen pro Steuerjahr anwendbar (bisher waren es 4 Wohnungen).

Die Steuersätze bei Anwendung der „cedolare secca“ bleiben unverändert:

- 21% für eine vermietete Wohneinheit,
- 26% für jede weitere vermietete Einheit.

Der Steuerpflichtige kann in der Steuererklärung frei wählen, welche Wohnung als „erste Einheit“ gilt und damit mit 21% besteuert wird.

Ab der dritten Wohnung gilt die Kurzzeitvermietung als gewerbliche Tätigkeit (Eröffnung MwSt.-Position und ggf. INPS-Position, Führung der Buchhaltung).

17. Neuerungen bei der Besteuerung von Kryptowährungen

Mit 2026 wird die Steuer in Bezug auf Kryptowährungen von 26% auf 33% erhöht. Für in Euro gehaltene Stablecoins (EMT) bleibt der Steuersatz auf 26%. Die bloße Umwandlung zwischen Euro und Euro-Stablecoins sowie die Rückzahlung zum Nennwert in Euro gelten nicht als steuerpflichtiger Vorgang.

18. Absetzbeträge für Sanierungsarbeiten 2026, sowie Energiesparmaßnahmen

Die Bestimmungen hinsichtlich Absetzbeträge für Bauarbeiten werden auch für das Jahr 2026 verlängert. Der Höchstbetrag der Baumaßnahmen beläuft sich auf 96.000 € und sieht folgende Prozentsätze vor:

- 50% für die Aufwendungen des Eigentümers / Inhabers des Realrechts auf den Hauptwohnsitz;
- 36% in allen anderen Fällen;

Die Senkung des Absetzbetrages auf 36% bzw. 30% erfolgt somit erst im Jahr 2027.

Neue Heizanlagen, welche ausschließlich Energie aus fossilen Brennstoffen nutzen, werden nicht mehr gefördert.

Auch für Energiesparmaßnahmen bleiben die Bestimmungen hinsichtlich Absetzbarkeit für 2026 unverändert.

Somit beträgt der Absetzbetrag auch im Jahr 2026:

- 50% für die Aufwendungen des Eigentümers / Inhabers des Realrechts auf den Hauptwohnsitz;
- 36% in allen anderen Fällen;

Die Senkung des Absetzbetrages auf 36% bzw. 30% erfolgt somit erst im Jahr 2027

Der Möbelbonus für den Ankauf von Möbeln und Elektrogeräten im Zusammenhang mit Sanierungsarbeiten beträgt auch 2026, 50% (Spesenlimit 5.000 €, Baubeginn der Arbeiten im Jahr 2025).

Die Begünstigung des 75%-Absetzbetrages für Maßnahmen zur Beseitigung bzw. den Abbau architektonischer Hindernisse wurde nicht verlängert. Für diese Maßnahmen können die „normalen“ Absetzbeträge für Bauarbeiten gem. Art. 16-bis TUIR in Anspruch genommen werden.

19. Absetzbarkeit Beitragszahlungen Zusatzrentenfonds

Ab dem Jahr 2026 sind die Beiträge an Zusatzrentenfonds bis zu einem Betrag von 5.300,00 € absetzbar (vorher 5.164,57 €).

20. Erhöhung Steuerfreibetrag elektronische Essensgutscheine

Elektronische Essensgutscheine sind ab 2026 bis zu einer Höhe von € 10,00 pro Tag steuerfrei (vorher 8,00 € pro Tag). Bei Essensgutscheinen in Papierform ist der Betrag mit 4,00 € pro Tag unverändert geblieben.

21. Erhöhung Limit für die Verwendung von Bargeld im Bereich Tourismus

In Bezug auf die Sonderregelung für Barzahlungen im Tourismusbereich wurde der Mindestbetrag, bei dem eine eigene Mitteilung an die Einnahmenagentur zu richten ist, von 1.000 auf 5.000 € angehoben.

Es handelt sich um Verkäufe von Gütern und Dienstleistungen im Einzelhandel und gleichgestellten Steuerzahlern sowie der Reiseagenturen im Sinne von Art. 22 und 74-ter, DPR Nr. 633/72 an Touristen, die keine Bürger der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums sind und auch nicht in Italien ansässig sind.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Werner Marschall

marschall@consult.bz.it

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Tel: +39 0471 510 313



Thomas Plunger

plunger@consult.bz.it

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Tel: +39 0471 510 313